

99001027004000, 99001027004000

Elektroschrott Entsorgung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/200260308/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001027004000, 99001027004000
Leistungsbezeichnung I	Elektroschrott Entsorgung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Müll, Elektromüll, Abfall, Elektronikschrott
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Klima, Natur und Arten (1170100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	28.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) Abfallentsorgungssatzungen der Landkreise und kreisfreien Städte https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/ https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/
Teaser	Die Abfallentsorgung privater Haushalte und somit auch die Entsorgung von Elektroschrott aus privaten Haushalten obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
Volltext	Gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht mit dem üblichen Hausmüll entsorgt werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und kreisfreien Städte) sind verpflichtet, alte Elektrogeräte von den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zurück zunehmen und an die zuständigen Hersteller und Vertrieber zur weiteren Behandlung und Verwertung weiterzugeben oder selbst zu verwerten. In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten werden Großgeräte bei der Sperrmüllsammlung oder separat mitgenommen und die kleinen Elektrogeräte können an den Sammelstellen abgegeben werden. Auch viele Händler nehmen Altgeräte in den Läden zurück. Die Entsorgung wird von dem Bürger schon beim Kauf des Produktes mit finanziert, so dass die Entsorgung dann für den Bürger kostenfrei sein muss (Produktverantwortung).
Erforderliche Unterlagen	Bitte erfragen Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, welche Unterlagen Sie einreichen müssen.
Voraussetzungen	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
Bearbeitungsdauer	individuell
Frist	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elektroschrott entsorgen • Elektroschrott darf grundsätzlich nicht mit dem üblichen Hausmüll entsorgt werden • Entsorgung von Großgeräten über den Sperrmüll oder separate Sammlungen • Entsorgung von Kleingeräten über Sammelstellen (Wertstoffhöfe) • Entsorgung erfolgt in der Regel kostenfrei im Rahmen der Produktverantwortung • zuständig: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (der jeweilige Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts)
Ansprechpunkt	Der für Sie zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt Ihres Wohnsitzes.
Zuständige Stelle	Der für Sie zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt Ihres Wohnsitzes.
Formulare	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
Ursprungsportal	E-waste disposal, Elektroschrott Entsorgung